

Satzung zur Änderung
zur Durchführung von Wahlen an der Universität Regensburg
(Wahlsatzung)

vom 27. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Regensburg (Wahlsatzung) vom 8.2.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Nr. 1 wird „Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG“ durch „Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 1 Nr. 2 wird „Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG“ ersetzt durch „Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG“.
 - c. In Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt: „²Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.“
 - d. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 der Grundordnung der Universität Regensburg werden für die Hochschulwahlen 2023 die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Data Science durch den studentischen Konvent aus dem Kreis der Studierenden der Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Informationswissenschaft oder Computational Science bestellt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

 1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
 3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG),
 4. die Studierenden (gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG).“
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG“ ersetzt durch „Art. 19 Abs. 1 Satz 7 BayHIG“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird „Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ durch Art. 19 Abs.1 Satz 6 BayHIG“ ersetzt.
- b. Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Bei Promovierenden wird dieses durch Einschreibung in das Promotionsstudium oder durch die Vorlage einer entsprechenden Betreuungsvereinbarung nachgewiesen.“
- c. Die Nummerierung der folgenden Sätze verschiebt sich entsprechend.
- d. In Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 aufgenommen: „²Ausgenommen hiervon sind im Promotionsstudiengang eingeschriebene Promovierende. ³Diese gehören der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an. ⁴Promovierende, die während der Promotion noch keinen Abschluss im Promotionsfach oder einem verwandten Fach haben, gehören der Gruppe der Studierenden an. “
- e. In Abs. 3 Satz 1 wird „Art. 27 Abs. 2 BayHSchG“ durch „Art. 37 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
- f. In Abs. 3 Satz 2 werden „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“, sowie „Art. 27 Abs. 3 BayHSchG“ durch „Art. 37 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
- g. Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: „Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG werden von der Gesamtheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität nach den Vorgaben der Grundordnung gewählt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 4 Satz 2 wird „Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 7 wird „Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch „Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird „Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG“ durch „Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird „Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ durch „Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird „Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG“ durch „Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 22. März 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 27. März 2023.

Regensburg, den 27. März 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

i.V.
(Prof. Dr. Nikolaus Korber)



Diese Änderungssatzung wurde am 27. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2023.